

## Rolf Ostheim als Wissenschaftler und akademischer Lehrer

Am 24.4.1990 vollendet Rolf Ostheim, ordentlicher Universitätsprofessor des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Wertpapierrechts an der Universität Salzburg sein 65. Lebensjahr. Freunde und ihm besonders verbundene Kollegen haben sich zusammengefunden, um den Jubilar mit dieser Festschrift zu ehren. Unsere Anerkennung gilt dem suchenden Wissenschaftler und dem toleranten Menschen. Einige Autoren verbinden damit auch den Dank des Schülers an den hochgeachteten Lehrer.

Rolf Ostheim entstammt einer traditionsreichen Familie. Wer je das „Maihaus“ in Graz, in dem der Jubilar seine Jugendjahre verbrachte, gesehen hat, verspürt, daß strenge Lebensauffassung und ausgeprägter Kunstsinn kein Gegensatz ist. Schon der Vater wußte seinen Beruf als Techniker mit seiner Neigung – der Musik – zu verbinden. Die Musik sollte auch den weiteren Lebensweg des Jubilars prägen. Im Beruf setzt er eine andere Tradition seiner Familie fort. Die Familienchronik nennt nicht wenige Juristen unter seinen Vorfahren. Zu diesen zählt auch Univ.Prof.Dr. Eduard Herbst, der von 1867 – 1870 das Amt des Justizministers bekleidet hat.

Die Ungunst der Zeit, die freilich in der Bewährung zur Gunst für den Einzelnen geraten kann, läßt den Jubilar auf verschlungenen Wegen zur Jurisprudenz gelangen.

Nach der Matura 1943 teilt Rolf Ostheim das Schicksal seiner Generation. Er rückt zunächst zum Reichsarbeitsdienst und im Juni 1943 zur deutschen Wehrmacht ein. In den letzten Kriegstagen in Pommern schwer verwundet, kehrt er nach einer Beinamputation 1945 aus der Gefangenschaft in die Heimat zurück.

Zunächst scheint es, als sollte die geliebte Musik auch sein Beruf werden. Das 1945 aufgenommene Musikstudium beschließt er mit der Staatsprüfung für Violoncello (1950) und mit der Reifeprüfung als Kapellmeister (1953).

Aber schon während seines ersten Engagements als Theaterkapellmeister in Baden bei Wien stellten sich Zweifel an der Zukunft als Musiker ein. Das ist nicht Grund zur Resignation, sondern Anlaß für einen zweiten Anfang: 1954 beginnt Rolf Ostheim – nun schon 29 Jahre alt – das Studium der Rechte in Wien und beschließt es in kürzest möglicher Zeit 1958 mit der Promotion zum Doktor juris in seiner Heimatstadt Graz. Die berufliche Tätigkeit seiner Frau Gertrude, die mittlerweile in Salzburg eine Tanzschule eröffnet hat, läßt ihn den Gerichtsdienst ebendort beginnen. 1962 legt er die Richteramtprüfung – wie schon die Prüfungen als Musiker – mit ausgezeichnetem Erfolg ab und wird zum Richter

für den Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz ernannt.

Schon als Rechtspraktikant beim Landesgericht Salzburg wird sein Interesse an der Rechtswissenschaft erkennbar. Seine (unveröffentlichte) Untersuchung über „Dienstnehmer und Betriebsrat im österreichischen Recht“ (1958) wird mit dem Großen Preis der Arbeiterkammer Wien 1959 ausgezeichnet. Im selben Jahr beginnt die Publikationstätigkeit als wissenschaftlicher Autor. Arbeitsrechtliche, sachenrechtliche und personenrechtliche Fragestellungen, einige davon aus der richterlichen Praxis entstanden, finden eine vertiefte wissenschaftliche Behandlung. Parallel dazu beginnt der Richter Rolf Ostheim die Arbeit an seiner Habilitationsschrift. Die arbeitsintensive Tätigkeit als Sprengelrichter läßt die Habilitation nicht wie geplant voranschreiten. Rolf Ostheim tut wieder einen mutigen Schritt: Er läßt sich vom Richteramt beurlauben, um sich ganz seiner Habilitation widmen zu können. Das Vorhaben gelingt. Mit dem Auslaufen der Beurlaubung scheidet Rolf Ostheim im August 1966 endgültig aus dem Richterdienst aus und wird Universitätsassistent am Institut für Juristische Dogmengeschichte und Privatrechtsdogmatik an der Universität Salzburg (Vorstand Theo Mayer-Maly).

Kurz danach (Februar 1967) habilitiert er sich an der Universität Innsbruck mit der Arbeit „Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht“ bei Franz Gschnitzer für österreichisches Bürgerliches Recht. 1968 wird er von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg auf die Lehrkanzel für Zivil- und Handelsrecht berufen, die er – nach Ablehnung eines ehrenvollen Rufes an die Universität Graz – noch heute innehat.

Mit der Berufung Rolf Ostheims wird die bisher von Theo Mayer-Maly in seinem Institut mitbetreute Abteilung für Handelsrecht zu einem eigenständigen Institut. Innerhalb kurzer Zeit schafft er die bibliothekarischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente Lehr- und Forschungstätigkeit des Instituts. Der universitären Selbstverwaltung – auch von Universitätslehrern mitunter in Wort und Schrift solange hochgehalten als sie von anderen besorgt wird – steht er pflichtbewußt zur Verfügung. In den Studienjahren 1970/71 sowie 1977/79 ist er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät; im Studienjahr 1976/77 bekleidet er das Amt des Prädekans, in den Jahren 1969/70, 1971/72 sowie 1979/80 das Amt des Prodekans. Seit 1989 ist er Präses der zweiten Diplomprüfungskommission.

Der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis ist ihm ein besonderes Anliegen. Auf seine Initiative hin wird 1970 die Salzburger Juristische Gesellschaft gegründet, deren Präsident er seither ist.

Das wissenschaftliche Werk des Jubilars umfaßt das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wertpapierrecht, das Arbeitsrecht sowie das private Wirtschaftsrecht. Zunächst stehen arbeitsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. Klassisch-zivilrechtlichen Problemen des Schuld-, und Sachen-, Erb- und Familienrechts gilt von Anfang an sein Interesse. Sein besonderes wissenschaftliches Interesse widmet er dem Recht der juristischen Person. In seiner Habilitationsschrift zeichnet er – von § 26 ABGB ausgehend – ein stimmiges Bild der juristischen Person nach positivem österreichischen Recht. Schon darin wird eine Charakteristik der Arbeiten des Jubilars erkennbar: Das Werk ist nicht schon mit einem neuen Konzept gelungen, sondern erst, wenn sich dieses in der Lösung schwierigster Detailfragen bewährt. Mit der von ihm entwickelten Repräsentantenhaftung wird die Deliktshaftung juristischer Personen auf eine neue Grundlage gestellt. Die Judikatur folgt der wohlbegründeten Lehre des Jubilars.

Die Habilitationsschrift, im Grenzbereich zwischen klassischem Zivilrecht und Gesellschaftsrecht angesiedelt, weist den Weg zum Gesellschaftsrecht, das in den weiteren Jahren immer stärker in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit des Jubilars rücken soll. Die erste einschlägige Arbeit über die Abberufung von Gesellschafter-Geschäftsführern bei der GesmbH wird richtungweisend auch für den Gesetzgeber, der die von Ostheim dargelegte Fehlentwicklung der Judikatur mit der GesmbH-Novelle 1980 korrigiert hat. Mit mehreren Beiträgen zur Vorgesellschaft betritt der Jubilar in Österreich juristisches Neuland. Die Stringenz seiner Gedankenführung besticht – und überzeugt auch die Judikatur. In einer seiner jüngsten Arbeiten wagt er sich wieder an ein praktisch wichtiges aber hierzulande kaum behandeltes Thema: Kapitalherabsetzende Gesellschaftendarlehen bei der GesmbH.

Rolf Ostheim fällt das Schreiben nicht leicht. Der schnelle Schuß ist seine Sache nicht: Der von großem wissenschaftlichen Ernst geprägte Arbeitsstil, die besondere Gewissenhaftigkeit bei der Verwertung von Literatur und Judikatur, eine umsichtige Begründung der eigenen Position, vor allem aber das Prüfen des eigenen Ergebnisses an seinen Konsequenzen und Auswirkungen auf andere Fragestellungen, lassen dies nicht zu. Es ist die Natur des Zweiflers – mitunter auch an sich selbst –, die wissenschaftliche Arbeit zum zähen Ringen macht. Es ist die Härte gegen sich selbst, die nur der besitzt, dem niemals etwas in den Schoß gefallen ist, die letztlich doch ein jedes Werk gelingen läßt. Er übt Kritik, doch ohne jemals zu verletzen. Wenn Sachlichkeit und Sachbezogenheit, wenn Ausgewogenheit und wissenschaftliche Redlichkeit die Auseinandersetzung leiten, hat grobe Polemik keinen Platz.

Der akademische Lehrer Rolf Ostheim macht es seinen Hörern nicht leicht. Seine Vorlesungen, weniger auf Breite als auf Tiefe angelegt, erschließen sich in ihrem vollen Ertrag nur dem, der konzentriert zuhört und mitdenkt. Keine Vorlesung wird „aus dem Hut“ gehalten – der der Theatersprache kundige Jubilar wird es recht verstehen. Das Vorlesungsprogramm beschränkt sich nicht auf das Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht; das Wettbewerbsrecht gehört ebenso dazu wie das Bankrecht. Daß der Ordinarius für Handelsrecht auch das gesamte Bürgerliche Recht liest, ist an der Salzburger Juristenfakultät eine Selbstverständlichkeit.

Unpäßlichkeiten sind für Rolf Ostheim kein Grund, eine Vorlesung oder Übung ausfallen zu lassen; drängende Publikationstermine kein Anlaß, sie einem Assistenten zu übertragen. Zu lehren ist für ihn eben keine lästige Pflicht, sondern Aufgabe, der er sich nicht entledigt, sondern die er erfüllt. Der strenge Prüfer ist um ein gerechtes Kalkül bemüht. Wenn es mißlingt, (ver)zweifelt er mitunter mehr als der betroffene Kandidat.

Rolf Ostheim mag dem, der ihn nicht näher kennt, als strenger und in sich gekehrter Mann erscheinen. Institutskollegen und Mitarbeiter wissen es anders. Sie kennen ihn als geduldigen und interessierten Gesprächspartner, der mit Rat und Tat zur Seite steht, der Hilfe gibt – und nicht nur davon redet. Er hat auch jene unter seine Fittiche genommen, die nicht zu seiner Stammanschaft gehörten; er hat sie zur Habilitation geführt oder sie ihnen doch ermöglicht. Er hat nicht vergessen, daß er selbst in Zeiten persönlicher Schwierigkeiten Hilfe erfahren hat.

Seine Persönlichkeit prägt das menschlich angenehme und deshalb fruchtbare Institutsklima. Es bedarf keiner Weisung und keiner belehrenden Worte. Seine natürliche Autorität kommt ohne diese Sprache aus. Als „Partner“ in der Leitung des Instituts könnte man sich keinen besseren wünschen.

Sein Haus, liebevoll geführt von seiner Frau Gertrude, der „stets verständnisvollen und opferbereiten Gefährtin“, ist offen für jene, die der berufliche Weg nach Salzburg führt. Daraus entstehen Freundschaften für das Leben; die zum großen Romanisten Max Kaser mag dafür als Beispiel stehen.

Die Ehrung dieser Festschrift gilt einem prinzipienfesten und zuverlässigen Menschen, einem akademischen Lehrer und Wissenschaftler, der an seine Arbeit strenge Maßstäbe anlegt und doch darüber die Güte und Nachsicht anderen gegenüber nicht verlernt hat.

*Josef Aicher*

*Hans Georg Koppensteiner*



Photo-Studio Tauscher, Salzburg

Beiträge zum  
**Zivil- und Handelsrecht**

Festschrift für Rolf Ostheim  
zum 65. Geburtstag

Herausgeber:  
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Koppensteiner

Gesamtredaktion:  
Univ.-Prof. Dr. Willibald Posch

Wien 1990



---

Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac